

**Pflichtopfer für die Diakonie
am Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2016 AZ 52.14-5 Nr. 73.34-01-27-V05/1.2

Nach dem Kollektenplan 2017 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017** für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Teilhabe zu ermöglichen für arme, arbeitslose, psychisch kranke und alte Menschen, für Menschen mit Behinderung oder für Flüchtlinge, das ist ein ureigenes Anliegen von Kirche. Deshalb ist Inklusion nicht etwas, was wir als Kirche „auch noch“ machen, sondern das, was uns im Innersten ausmacht. Inklusion bewegt und verändert Menschen, Einrichtungen und Kirchengemeinden: beim Wohnen, in der Arbeitswelt, beim Einkaufen und in der Freizeit.

Inklusion wird in Kirchengemeinden, in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen vielfach gelebt. Wir können das noch systematischer und bewusster tun. Helfen Sie mit, dass wir durch unsere diakonische Arbeit inklusive und generationenübergreifende Begegnungen unterstützen. „Denn wie der Leib einer ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus“ (1. Kor 12,12).

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-12-14
POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-334

Claudia Mann

E-Mail: mann.c@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.14-5 Nr. 73.34-01-27-V05/1.2

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählte Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,

über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Landeskirchliche Dienststellen

Den Mitgliedern der Württ. Evang. Landessynode z.K.

mit der Bitte, die Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen zu benachrichtigen. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferruf rückt die Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderungen in den Vordergrund.

Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Total normal. Barrierefrei durchs Leben**“ über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 12. Februar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 17. März 2017** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksamtsstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkünfte der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 30.07.2014 für das Jahr 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2019.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Margit Rupp
Direktorin